

## **Politik und innere Verwaltung**

I, 5

### **Kaiser, Reichstag und Schwäbischer Kreis**

**Patent des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg wegen  
der Bekämpfung einer Seuche, 30. Juni 1723**

**(Der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg  
waren die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises)**

**Staatsarchiv Sigmaringen Dep. 30/12 T 3 Nr. 248**

Von  
H. H. H.  
Gnaden/

Johann Frank / Bischoff zu Bostanz / Herr der Reichen-  
au und Dehnungen / auch Coadjutor des Bistums Augspurg / ꝛ.  
Eberhard Ludwig / Herzog zu Württemberg und Beck/  
Graff zu Nömpelgard / Herr zu Heydenheim / ꝛ.  
Der Röm. Kayf. Majest. des Heil. Röm. Reichs / und des Eöbl. Schwäbischen Creyßes  
General-Feld-Marechal, auch Obrister / sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch  
Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß / ꝛ.



Wohl mittelst des unterm 16. Martii dieses lauffenden Jahrs emanirten Creyß-Ausschreib-Ambtlichen Patents die Veranlassung geschehen / nachdeme die Pestilenzische Seuche in denenjenigen Provingien des Königreichs Frankreich / welche damit heimgesucht worden / durch die Gnade des Allerhöchsten gänglich nachgelassen / welcher Gestalt dennoch / zu mehrerer Sicherheit des gemeinen Wesens / das Commercium von Seiten dieses Eöbl. Schwäbischen Creyßes mit besagtem Königreich / annoch auf einige Zeit auf gewisse unterschiedene Weise zu limitiren ; Sintemahlen aber seithero nicht nur beständig zuverlässig zu vernehmen gewesen / das in denen angesteckt gewesenen Französischen Provingien und Orten sich der geringste Verdacht solches Übels weiter nicht geäußert / sondern auch der freye Handel und Wandel zwischen denenselben und denen übrigen Französischen Provingien / wie auch benachbarten und andern entlegenen Königreichen und Republicquen getrieben wird ; Dabenebst auch Ihre Kayserl. Majest. derentwegen durch ein unterm 26ten Martii datirtes Kayserliches Rescript das allergnädigste Ansinnen an Uns gethan / das Wir von tragenden Creyß-Ausschreib-Ambts wegen dahin bedacht seyn möchten / damit die von diesem Eöbl. Schwäbischen Creyß gegen ermeldte Französische Provingien / und andere an dieselbe angrenzende auswärtige Lande vorhin geordnet gewesene Sperre gänglich aufgehoben / und allein dahin gesehen werde / das die von dannen kommende Gist-fang- und haltige Waaren / bevorab Wolenes / Pelz- und Federwerck / ohne gnugsame Obrikeitliche Zeugnisse und Obacht in die Teutsche Reichs-Lande noch nicht ein- oder durchgelassen werden möchten ; Als haben Wir nicht allein solthane allergnädigste Kayserliche Intention , und wie nach selbiger nunmehr das Commercium mit dem Königreich Frankreich in mehrere Freyheit zu setzen / sambtlichen Hoch- und Eöbl. Ständen hiemit bekandt machen / sondern auch dieselbe anbey wohineynend erinnern wollen / in solcher Conformität in Dero Landen / Herrschaften und Gebietthen die Verordnung zu machen / das überall / und sonderlich an denen Pässen und Zugängen auf die aus Frankreich kommende Gist-fangende Waaren / wie solche in Eingangserwehntem Creyß-Ausschreib-Ambtlichen Patent specificè angezeiget und bemercket sind / durch die Ihrige genaue Achtung gegeben werde / damit dergleichen ohne glaubwürdige Obrikeitliche Attestata nicht passiret werden mögen ; Zu dem Ende solches überall an denen gewöhnlichen Orten verkünden und affigiren zu lassen. Datum den 30. Junii. 1723.

Johann Frank / B. z. C.

Eberhard Ludwig / H. z. W.

